

Dokumentationsunterlage zur Regeländerung

KTA 3703 Notstromerzeugungsanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken

Inhalt

- 1 Auftrag des KTA
- 2 Beteiligte Fachleute
- 3 Verlauf
- 4 Änderungen des Regeltextes

1 Auftrag des KTA

Der Kerntechnische Ausschuss fasst am 16. Juni 1998 die folgenden Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: 52/7.2.5/1 vom 16.06.1998

Nach Anhörung seines Unterausschusses ELEKTRO- UND LEITTECHNIK (UA-EL) stellt der Kerntechnische Ausschuss fest, dass die Regel

KTA 3703 (Fassung 6/86) Notstromanlagen mit Batterien und Gleichrichtergeräten in Kernkraftwerken fachlich unverändert gültig bleibt.

Beschluss-Nr.: 52/7.2.5/2 vom 16.06.1998

Die Regel KTA 3703 ist nach dem verkürzten Änderungsverfahren entsprechend Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung in folgendem Umfang redaktionell zu ändern:

- Im Zusammenhang mit der Aufstellung der Regel KTA 3701 (6/97) sind die Verweise zu aktualisieren.
- Die Symbole in den Zeichnungen sind zu aktualisieren.
- Die Verweise auf andere technische Regelwerke sind zu aktualisieren.

Der Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK wird beauftragt, einen entsprechenden Änderungsentwurf mit Dokumentationsunterlage zu erarbeiten und dem KTA eine Beschlussvorlage vorzulegen.

2 Beteiligte Fachleute

2.1 Unterausschuss ELEKTRO- und LEITTECHNIK

- aus Datenschutzgründen in dieser Datei gelöscht

2.2 Mitarbeiter der KTA-Geschäftsstelle

Dr. Schallehn, KTA-GS beim Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter

3 Verlauf

Der Regeländerungsentwurfsvorschlag wurde von der KTA-GS und Hartmann in der Fassung September 1998 vorbereitet. Der Unterausschuss ELEKTRO- UND LEITTECHNIK hat den Regeländerungsentwurfsvorschlag auf seiner 41. und 44. Sitzung bearbeitet. Er empfiehlt dem KTA die Änderung der Regel nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA auf der Grundlage der Regeländerungsentwurfsvorlage in der Fassung April 1999.

Der KTA verabschiedet auf seiner 53. Sitzung am 15. Juni 1999 den Regeländerungsentwurf und beschließt die Änderung der Regel KTA 3705 nach Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung des KTA in der Fassung 6/99.

4 Änderungen des Regeltextes

Zu dem Abschnitt „Grundlagen“

Die Verweise auf die Regeln KTA 1401, 2103, 2201.4, KTA 3701, KTA 3702.1, KTA 3702.2 und KTA 2103 werden aktualisiert.

Zu dem Abschnitt „Anwendungsbereich“

Die Bestimmungen werden getrennt nummeriert.

Zu dem Abschnitt 3 „Übergeordnete Anforderungen“

Der Verweis auf die Regel KTA 3701 wird durch die Anforderung ersetzt.

Zu dem Abschnitt 4 „Auslegung“

- Der Verweis auf die Regel KTA 3701 wird durch die Anforderung ersetzt.
- Ein Schreibfehler wird korrigiert (Gleichstromumschaltanlage).
- Der Verweis auf Abschnitt 4.2 VDE 0100 Teil 310 wird gestrichen. Diese Norm ist nicht mehr gültig.
- In dem Abschnitt 4.4.2 Absatz 1 Aufzählungen a und b wird die Anforderung präzisiert.
- In dem Abschnitt 4.5.2 wird der letzte Satz des Absatz 1 als Absatz 2 nummeriert; die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.
- In dem Abschnitt 4.6.2.2 Absatz 3 Hinweis wird der Verweis auf die Norm DIN 43 539 Teil 4 gestrichen. Diese Norm ist nicht mehr gültig. Zum Zeitpunkt 6/99 gelten DIN EN 60 896-1 und DIN EN 60 896-1/A2.
- In dem Abschnitt 4.7.2 Absatz 5 wird ein Hinweis auf KTA 3501 aufgenommen.
- In dem Abschnitt 4.9 Absatz 2 wird der Verweis auf die Norm VDE 0510 gestrichen. Derzeit gelten DIN 43 530-1 (10/87), DIN 43 530-2 (10/87), DIN 43 530-4 (10/87) und DIN VDE 0510-3 (11/89).

Zu dem Abschnitt 5 „Prüfungen“

- In dem Abschnitt 5.2.1 Absatz 1 wird der Verweis auf die Norm DIN 43 539 Teil 4 gestrichen. Diese Norm ist nicht mehr gültig. Zum Zeitpunkt 6/99 gelten DIN EN 60 896-1 und DIN EN 60 896-1/A2.
- In dem Abschnitt 5.3.1 Absatz Aufzählung a wird der Verweis auf die Norm DIN 43 539 Teil 4 gestrichen. Diese Norm ist nicht mehr gültig. Zum Zeitpunkt 6/99 gelten DIN EN 60 896-1 und DIN EN 60 896-1/A2.
- In dem Abschnitt 5.5.1 Absatz 1 Aufzählung d wird der Verweis auf die Norm DIN 43 539 Teil 4 gestrichen. Diese Norm ist nicht mehr gültig.

Zu dem Anhang A „Zusammenstellung der in der Regel verwendeten Formelzeichen“

Es werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Zu dem Anhang B „Bestimmungen, auf die in dieser Regel verwiesen wird“

Der Anhang B wird entsprechend den Änderungen im Regeltext aktualisiert.

In das „Stichwortverzeichnis“ werden die Korrekturen aus dem Regeltext übernommen.